

13. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5 DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der FPG zugeführt wird.

Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der FPG werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das Fischereirechte einbringt. Werden von einer Familie keine Fischereirechte eingebracht, so zahlt nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

14. Der Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung der FPG, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen, erfolgen. Der Ausschluß darf nur als äußerstes Mittel gegen solche Mitglieder angewandt werden, die offensichtlich unverbesserlich sind und die FPG untergraben oder desorganisieren. Der Ausschluß kann erst erfolgen, wenn alle vorgesehenen Mittel der Verwarnung und Erziehung erschöpft sind.

In dem Protokoll der Mitgliederversammlung ist die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die Zahl der Mitglieder, die für den Ausschluß gestimmt haben, anzugeben.

Wer aus der FPG austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur am Ende des II. oder IV. Quartals. Die Kündigung hat spätestens einen Monat vor Ende des II. bzw.

IV. Quartals zu erfolgen. Die Abrechnung mit dem Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

Die Pflichten der FPG, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

15. Die FPG arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

16. Sie ist verpflichtet, ihre Wirtschaft planmäßig und nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu organisieren, die erteilten Planaufgaben zu erfüllen und die Ablieferung (den Verkauf) der Fische zu gewährleisten.

17. Der Vorstand und die Mitglieder der FPG verpflichten sich, alle Möglichkeiten, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer garantieren, auszuschöpfen und hierzu

a) die Erträge durch intensiven Fischfang und unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktivität der Gewässer zu erhöhen und den Anteil an Qualitätsfischen zu steigern,

b) bei der Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Gewässer die Fischereigeräte und Fahrzeuge richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten,

c) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei streng einzuhalten und den staatlichen Organen beim Schutz der Gewässer behilflich zu sein, den Fang in den Schongebieten sowie den Fang und die Vernichtung von untermaßigen Fischen und Jungfischen zu unterbinden und gegen die Anwendung verbotener Geräte und Fangmethoden sowie gegen den Fang während der Schonzeiten einzuschreiten,

d) die von der FPG bewirtschafteten Bodengewässer zu pflegen und mit Besatz zu versehen,

e) die richtige Verwendung, Aufbewahrung und Pflege des Inventars der FPG, die Konservierung und rechtzeitige und ordnungsgemäße Reinigung, Ausbesserung und Trocknung aller Fanggeräte sowie die Pflege der Wasserfahrzeuge, Takelagen und Segel zu organisieren und die Motoren, Maschinen und Geräte instand zu halten.

18. Die FPG verpflichtet sich:

a) die Qualifikation der Mitglieder ständig zu erhöhen, aus ihren Reihen tüchtige Brigadiers, Bootsführer, Fischmeister und alle sonst für den Fischfang erforderlichen Kräfte heranzubilden und besonders jugendliche Mitglieder zur Spezialausbildung zu Kursen zu entsenden,

b) den Bau und die Einrichtung der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen,

c) das kulturelle Niveau der Mitglieder der FPG zu heben und die kulturelle Betreuung der Mitglieder bei der Arbeit durchzuführen,

d) die Frauen und Jugendlichen besonders zu fördern und sie bei Eignung zu leitender Tätigkeit heranzuziehen. Hierbei sind die Frauen durch Schaffung von Kinderkrippen, Kinderspielplätzen usw. nach Möglichkeit zu entlasten.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

19. Zur Schaffung der richtigen Arbeitsorganisation, zur Einhaltung der Disziplin und zur Bewertung der Arbeit der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung eine Arbeitsordnung auf der Grundlage des Statuts. Die Arbeitsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.

20. Die gesamte Arbeit der FPG wird durch die Mitglieder selbst und ihre Familienangehörigen ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Ingenieure, Techniker, Buchhalter, Schmiede usw.) können durch die FPG gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienmitglieder ausgeführt werden können sowie für Bauarbeiten.

21. Jedes Mitglied der FPG ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders während der Hauptfangzeit, so viele Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

22. Der Vorstand der FPG teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Brigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jede Brigade bekommt eine bestimmte Aufgabe fest zugeteilt, wofür ihr die notwendigen Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Die Brigade wird durch einen Brigadier geleitet. Die Brigadiers werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter Leitung des Vorstandes und des Vorsitzenden der FPG.

23. Die Verteilung der Arbeit unter die Mitglieder der Brigade erfolgt durch den Brigadier. Er ist verpflichtet, den Einsatz der Mitglieder entsprechend ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten vorzunehmen.

24. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die FGS in Anspruch genommen.

Die Bezahlung der Gebühren für die FGS erfolgt durch die FPG in Geld oder Naturalien (Fischen).